

Votum des Landeswahlleiters  
zu dem

**Wahleinspruch**

des Herrn N. B., Dortmund

- Zuschrift 17/46 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl  
in Nordrhein-Westfalen  
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Sachverhalt:**

Herr B. hat mit E-Mail vom 24. Juli 2017 an den Landtag, adressiert an Herrn Landtagspräsidenten Kuper MdL, Einspruch gegen die NRW-Wahl 2017 eingelegt.

Herr B. führte aus, dass er zur Zeit der NRW-Wahl in diesem Jahr in Russland gewohnt und gearbeitet habe. Er habe per Briefwahl an der Wahl teilnehmen wollen, was aus seiner Sicht allerdings unmöglich gewesen sei. Die Fristen seien bei den Postwegen in manchen Ländern wie in Russland nicht ausreichend. Er habe daher aus systemischen Gründen nicht wählen können. Er bäte um Verständnis, dass er in der kurzen Zeit, die er wieder in Deutschland sei, keine 50 Unterschriften habe sammeln können.

**Begründung:**

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn B. beim Präsidenten des Landtags mit o.g. E-Mail eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW **notwendige Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermu-***

*tungen* oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.**“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor. Sein bloßer Hinweis auf lange Postlaufzeiten in Russland genügt hierfür nicht.

Er hat beispielsweise nicht vorgetragen, angesichts der ihm bekannten Umstände an seinem Arbeits- und zeitweiligem Wohnort in Russland vor oder unmittelbar nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung bei dem Wahlamt der für ihn zuständigen Kommune beantragt zu haben, die Briefwahlunterlagen per Luftpost zu erhalten. Ebenso gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kommune pflichtwidrig einer solchen Bitte nicht entsprochen hätte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine frühzeitige Beantragung von Briefwahlunterlagen und die Über- und Rücksendung dieser Unterlagen per Luftpost eine Briefwahlteilnahme auch aus dem Ausland zulassen. Ein Vortrag, der die zu erwartende Mitwirkung des Einspruchsführers und eine anschließend fehlende Unterstützung durch seine Heimatgemeinde beschreibt, fehlt jedoch. Auf die Mandatsrelevanz eines etwaigen Wahlfehlers wird ebenfalls nicht eingegangen.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch auch **unbegründet**.

Ein Verstoß gegen § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW hier i.V.m. den Briefwahlvorschriften des § 28 LWahlG und des § 52 LWahlO wäre nicht gegeben.

Hahlen im Kommentar von Schreiber zum BWahlG, 10. Auflage 2017 führt unter § 36 Rdnr. 8 auf S. 617 hierzu aus:

*„Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt, trägt das Risiko des Transports, dass die Unterlagen ihn nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die für die Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zuständige Stelle hat gegenüber dem Wahlberechtigten keine „Bringschuld“ sondern eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt hat (m.w.N.).“*

Und weiter heißt es unter Rdnr. 12 auf S. 619:

*„Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief der zuständigen Stelle rechtzeitig zum Ende der Wahlzeit vorliegt, und das Risiko einer verspäteten Ankunft des Wahlbriefs, das bei einer Übermittlung per Post nie völlig auszuschließen ist, trägt mithin grundsätzlich der Wahlberechtigte, selbst wenn ihn persönlich kein Verschulden trifft. Das schließt Erschwernisse und Unwägbarkeiten ein, die im Ausland lebende Deutsche oder Seeleute bei der Versendung des Wahlbriefs aus dem Ausland zu gewärtigen haben. Der Briefwähler muss den Wahlbrief deshalb so frühzeitig zur Post geben (vom Ausland her ggf. per Luftpost), dass die gesetzliche Eingangsfrist eingehalten werden kann. Die Rechtslage kann im Einzelfall unbefriedigend sein. Aber auch für die Wähler im Wahllokal gibt es keine Verlängerung der in § 47 BWO festgelegten Wahlzeit.“*

Anhaltspunkte für einen Wahlrechtsverstoß durch die hier betroffene Kommune liegen demgegenüber nicht vor.

gez. Schellen

D/2017-08-09